Bayerischer Landtag
16. Wahlperiode

Drucksache 16/**14111**
17.10.2012

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Adi Sprinkart, Claudia Stamm, Anne Franke, Ludwig Hartmann, Eike Hallitzky, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (Drs. 16/13864)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

„Art. 1

Art. 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032-0-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94) wird gestrichen; die bisherige Satzbezeichnung „1“entfällt.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am ……...….. in Kraft.““

Begründung:

Der von der Staatsregierung vorgelegte Gesetzentwurf bedeutet faktisch die Abschaffung des erst im Jahr 2008 aufgelegten Versorgungsfonds. Die Vorsorge für Pensionsausgaben wird wieder auf das Niveau der im Jahr 1999 aufgelegten Versorgungsrücklage reduziert. Durch diese Reduzierung und Pauschalierung der Vorsorge würde der neue Pensionsfonds zu einer reinen Alibi-Vorsorge.

Das ist ein Rückschritt in die 90er Jahre, in denen die Problematik der Pensionsansprüche von der Regierungsfraktion weitgehend ignoriert wurde. Jetzt wird sogar die im Jahr 2008 viel zu spät begonnene und damals schon zu geringe Vorsorge wieder eingestellt.

Dieser Gesetzentwurf ist zur Senkung der Verschuldung des Freistaats Bayern völlig ungeeignet. Denn er verschiebt im besten Fall die Schulden nur. Zahlungsverpflichtungen gegenüber Kreditnehmern werden durch Pensionsverpflichtungen ersetzt. Das mag für die Öffentlichkeitsarbeit der Staatsregierung („Schuldenabbau“) einfacher darzustellen sein und auch einfacher als Erfolg zu verkaufen sein, bringt aber in der Sache, also der Schuldenproblematik nichts.

Die Schuldenproblematik wird im Gegenteil noch verschärft. Zwar soll das Ziel des Abbaus der Verschuldung am Kreditmarkt in die Haushaltsordnung aufgenommen werden. Dies passiert aber mit der Einschränkung der Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung. Die Nicht-Mehr-Einzahlung in den Versorgungsfonds wird also gesetzlich fixiert, die Rückzahlung von Krediten mit Ausnahmen versehen.

Die Gesamtverschuldung aus Kreditmarktschulden und Pensionsverpflichtungen zusammen wird also tendenziell höher.

Außerdem kann es in keiner Form Garantien dafür geben, dass die bis zum Jahr 2031 dadurch ersparten Zinsen und Finanzierungen dann auch tatsächlich für Pensionsansprüche zur Verfügung stehen. Ein zweckgebundener Pensionsfonds kann so nicht ersetzt werden.

Daneben wird auch ganz konkret Geld aus der Vorsorge genommen: Die Staatsregierung schreibt in ihrer Gesetzesbegründung, dass „bei Fortführung der Zuführungen in die beiden Sondervermögen im bisherigen Umfang und gleichzeitiger Rückführung der Staatsverschuldung bis 2030 der Haushalt mit hohen Zahlungsverpflichtungen belastet wäre, die den Handlungsspielraum des Freistaats Bayern erheblich einschränken würden.“

Das ist genau der Punkt: Die Staatsregierung will den finanziellen Handlungsspielraum erhöhen, also das eigentlich für die Vorsorge vorgesehene Geld für andere Zwecke verwenden. Vielleicht zur Schuldentilgung, vielleicht aber auch für andere Zwecke. Das ist im Gesetz nicht festgelegt.

Für den Landtag als Haushaltsgesetzgeber kann ein solcher Gesetzentwurf nicht zustimmungsfähig sein.

Art. 16 Abs. 4 Satz 2 des Versorgungsrücklagengesetzes sieht bisher vor, dass Zuführungen an den Versorgungsfonds bei einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts gemindert oder ganz ausgesetzt werden können. Diese Regelung ist in den vergangenen Jahren mehrfach missbraucht worden. Die Einzahlungen wurden mit Hinweis auf das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht gekürzt, obwohl es keine schlüssige Begründung gab.

Im Haushaltsgesetz 2011/2012 wurden die verminderten Zuführungen an den Versorgungsfonds damit begründet, dass die Steuereinnahmen noch nicht das Vorkrisenniveau, also das Niveau vor der Finanzkrise erreicht hätten. Tatsächlich wird eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts aber nicht an der Höhe der Steuereinnahmen gemessen. Die Begründung war als völlig sachfremd.

Art. 16 Abs. 4 Satz 2 hat sich also als nicht brauchbar erwiesen, um die Unterversorgung des Fonds zu verhindern. Diese Ausnahmeregelung sollte daher entfallen.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.